

nicht außer Kraft gesetzt werden können, und betonend, dass die Außerkraftsetzung anderer Rechte und Freiheiten nur unter strikter Einhaltung der in Artikel 4 des Paktes genannten vereinbarten Bedingungen und Verfahren erfolgen kann,

unter Begrüßung der Zusammenarbeit zwischen der Sonderbeauftragten und den Mandatsträgern der anderen besonderen Verfahren der Menschenrechtskommission,

sowie unter Begrüßung der regionalen Initiativen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte wie auch der Zusammenarbeit zwischen internationalen und regionalen Mechanismen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern und zu weiteren Fortschritten in dieser Hinsicht anregend,

daran erinnernd, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte tragen, und mit tiefer Besorgnis feststellend, dass die Aktivitäten mancher nichtstaatlicher Akteure die Sicherheit der Menschenrechtsverteidiger in erheblichem Maße bedrohen,

hervorhebend, dass es starker und wirksamer Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechtsverteidiger bedarf,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, für die Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, einzutreten und sie in vollem Umfang zu verwirklichen;

2. *begrüßt* die Berichte der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Menschenrechtsverteidiger³⁸⁹ und ihren Beitrag zur wirksamen Förderung der Erklärung und zur Verbesserung des Schutzes von Menschenrechtsverteidigern überall auf der Welt;

3. *verurteilt* alle Menschenrechtsverletzungen an Personen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten überall auf der Welt einsetzen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, alle geeigneten, mit der Erklärung und allen weiteren einschlägigen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um derartigen Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Menschenrechtsverteidiger zu gewährleisten;

5. *hebt hervor*, wie wichtig die Bekämpfung der Straflosigkeit ist, und fordert die Staaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Frage der Straflosigkeit für Drohungen, Angriffe und Einschüchterungshandlungen gegen Menschenrechtsverteidiger anzugehen;

³⁸⁹ E/CN.4/2001/94, A/56/341, E/CN.4/2002/106 und Add.1 und 2 und A/57/182.

6. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, mit der Sonderbeauftragten zusammenzuarbeiten und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihr auf Anfrage alle zur Wahrnehmung ihres Mandats erforderlichen Informationen zu übermitteln;

7. *legt* den Regierungen *nahe*, ernsthaft die Möglichkeit zu prüfen, die Sonderbeauftragte in ihre Länder einzuladen, damit sie ihr Mandat noch wirksamer erfüllen kann;

8. *fordert* diejenigen Regierungen, die die ihnen von der Sonderbeauftragten übermittelten Mitteilungen noch nicht beantwortet haben, *nachdrücklich auf*, dies ohne weitere Verzögerung zu tun;

9. *bittet* die Regierungen, die Übersetzung der Erklärung in die Landessprachen zu erwägen, und legt ihnen nahe, sie weit zu verbreiten;

10. *ersucht* alle zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres Mandats der Sonderbeauftragten bei der Durchführung ihres Tätigkeitsprogramms jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren;

11. *ersucht* den Generalsekretär, alle für die wirksame Erfüllung des Mandats der Sonderbeauftragten erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen;

12. *beschließt*, diese Frage auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

RESOLUTION 57/210

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)³⁹⁰.

57/210. Regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/127 vom 16. Dezember 1977 und ihre darauf folgenden Resolutionen über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

³⁹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Griechenland, Guatemala, Irland, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kenia, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Monaco, Mongolei, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Thailand, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1993/51 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1993³⁹¹ und ihre darauf folgenden Resolutionen zu dieser Frage,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen der Kommission betreffend Beratende Dienste und technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich ihrer jüngsten Resolution zu diesem Thema, der Resolution 2002/87 vom 26. April 2002³⁹²,

sowie *eingedenk* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁹³ und in denen unter anderem erneut darauf hingewiesen wird, dass es geboten ist, die Möglichkeit des Abschlusses von regionalen und subregionalen Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu erwägen, sofern solche noch nicht bestehen,

daran erinnernd, dass die Weltkonferenz empfohlen hat, dass für den Ausbau regionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen des von dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte durchgeführten Programms für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte mehr Ressourcen bereitgestellt werden sollen,

erneut erklärend, dass regionale Abmachungen bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte eine wichtige Rolle spielen und die in den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte enthaltenen universalen Menschenrechtsnormen sowie deren Schutz stärken sollen,

in Anbetracht der Fortschritte, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen sowie der regionalen zwischenstaatlichen Organisationen bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte auf regionaler Ebene bislang erzielt worden sind,

sowie *in Anbetracht* dessen, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen auf dem Gebiet der Menschenrechte nach wie vor sowohl sachbezogene als auch unterstützende Aspekte umfasst und dass Möglichkeiten zum Ausbau der Zusammenarbeit bestehen,

es begrüßend, dass das Amt des Hohen Kommissars systematisch einen regionalen und subregionalen Ansatz mit einer Vielzahl einander ergänzender Mittel und Methoden verfolgt, der dafür sorgen soll, dass die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf einzelstaatlicher Ebene möglichst große Wirkung entfaltet,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁹⁴;

2. *begrüßt* die Zusammenarbeit und Unterstützung, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der weiteren Stärkung der bestehenden regionalen Abmachungen und Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte auch weiterhin gewährt, insbesondere im Rahmen der technischen Zusammenarbeit zum Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten, der Öffentlichkeitsarbeit und der Aufklärung, mit dem Ziel, Informationen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Menschenrechte auszutauschen;

3. *begrüßt* in dieser Hinsicht *außerdem* die enge Zusammenarbeit des Amtes des Hohen Kommissars bei der Veranstaltung regionaler und subregionaler Fortbildungskurse und Arbeitsseminare auf dem Gebiet der Menschenrechte, von Tagungen hochrangiger Regierungssachverständiger und Regionalkonferenzen einzelstaatlicher Menschenrechtsinstitutionen, mit dem Ziel, in den einzelnen Regionen das Verständnis für Fragen im Zusammenhang mit der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte zu vertiefen, die Verfahren zu verbessern und die verschiedenen Systeme zur Förderung und zum Schutz der allgemein anerkannten Menschenrechtsnormen zu untersuchen sowie die Hindernisse bei der Ratifikation der grundlegenden internationalen Menschenrechtsverträge aufzuzeigen und Strategien für ihre Überwindung auszuarbeiten;

4. *erkennt daher an*, dass die Fortschritte bei der Förderung und dem Schutz aller Menschenrechte hauptsächlich von den Anstrengungen abhängig sind, die auf nationaler und lokaler Ebene unternommen werden, und dass der regionale Ansatz mit intensiver Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen beteiligten Partnern verbunden sein sollte und dabei gleichzeitig die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit zu berücksichtigen ist;

5. *betont*, wie wichtig das Programm für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte ist, appelliert erneut an alle Regierungen, die Inanspruchnahme der von den Vereinten Nationen im Rahmen dieses Programms gebotenen Möglichkeiten zu erwägen, auf nationaler Ebene Informations- oder Ausbildungskurse für Regierungsbeamte über die Anwendung der internationalen Menschenrechtsnormen und die Erfahrungen der zuständigen internationalen Organe zu veranstalten, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Genugtuung Kenntnis von der Ausarbeitung technischer Kooperationsvorhaben mit Regierungen aus allen Regionen;

6. *begrüßt* die zunehmenden Austauschbeziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den von den Vereinten Nationen im Einklang mit den Verträgen auf dem Gebiet der Menschenrechte geschaffenen Organen einerseits und den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, wie dem Europarat,

³⁹¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1993/23 und Corr.2, 4 und 5), Kap. II, Abschnitt A.

³⁹² Ebd., 2002, *Supplement No. 3* (E/2002/23), Kap. II, Abschnitt A.

³⁹³ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³⁹⁴ A/57/283.

der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Interamerikanischen Menschenrechtskommission und der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker, und anderen regionalen Institutionen andererseits;

7. *begrüßt es außerdem*, dass der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte vier auf dem Gebiet der Menschenrechte tätige Persönlichkeiten zu regionalen Beratern ernannt hat, die eine bedeutende Rolle bei der Förderung der Menschenrechte und dem Eintreten für diese spielen werden, indem sie Strategien entwickeln und Partnerschaften zu Gunsten der Menschenrechte aufbauen, die Koordinierung der technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Region erleichtern und die regionale Zusammenarbeit insgesamt, beispielsweise zwischen einzelstaatlichen Institutionen, parlamentarischen Menschenrechtsorganen, Anwaltsvereinigungen und nichtstaatlichen Organisationen, unterstützen;

8. *begrüßt es ferner*, dass das Amt des Hohen Kommissars Regionalvertreter in Subregionen und zu Regionalkommissionen entsandt hat, um engere Arbeitsbeziehungen zu Staaten, internationalen und regionalen Organisationen sowie nichtstaatlichen Organisationen zu ermöglichen;

9. *erinnert* in diesem Zusammenhang an die positive Erfahrung der regionalen und subregionalen Präsenz im südlichen, zentralen, östlichen und westlichen Afrika;

10. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Ergebnissen der vom 5. bis 7. November 2001 in Genf beziehungsweise vom 24. bis 26. Mai 2002 in Arusha (Vereinigte Republik Tansania) abgehaltenen afrikanischen Regionaldialoge, bei denen Regierungen, Regionalorganisationen und nichtstaatliche Organisationen Anleitung erhielten und bessere Verbindungen zur Afrikanischen Union und zu anderen subregionalen Organisationen hergestellt wurden, und nimmt in dieser Hinsicht anerkennend Kenntnis von der Gründungsakte der Afrikanischen Union, insbesondere deren Artikel 4, in dem es heißt, dass die Union bei ihrer Arbeit mehreren Grundsätzen folgen wird, unter anderem der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter sowie der Achtung demokratischer Grundsätze, der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und einer guten Regierungs- und Verwaltungsführung;

11. *nimmt außerdem mit Interesse davon Kenntnis*, dass auf der neunten und zehnten Arbeitstagung über regionale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in der asiatischen und pazifischen Region, die vom 28. Februar bis 2. März 2001 in Bangkok beziehungsweise vom 4. bis 6. März 2002 in Beirut abgehalten wurden, ein erweiterter und nützlicher Austausch konkreter einzelstaatlicher Erfahrungen betreffend die Umsetzung des Rahmens für regionale technische Zusammenarbeit für die asiatisch-pazifische Region stattfand, der zur Stärkung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte in der Region beiträgt;

12. *nimmt ferner mit Interesse Kenntnis* von dem Rahmenplan von Quito für die technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, der als Grundlage für die regionale Strategie des Amtes des Hohen Kommissars dient und auf den Ausbau der einzelstaatlichen Kapazitäten zur Förderung der Menschenrechte in Lateinamerika und der Karibik gerichtet ist, und begrüßt in diesem Zusammenhang das im August 2002 in Quito abgehaltene Treffen über die Anwendung des Systems der Vertragsorgane;

13. *begrüßt* die fortgesetzte Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und Regionalorganisationen in Europa und Zentralasien, insbesondere bei der vorrangigen Ausarbeitung eines regionalen Ansatzes zur Verhinderung des Menschenhandels;

14. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Abhaltung der vom Amt des Hohen Kommissars, der Regierung Kroatiens und der Europäischen Kommission gemeinsam veranstalteten Internationalen Konferenz über Menschenrechte und Demokratisierung vom 8. bis 10. Oktober 2001 in Dubrovnik, die Gelegenheit bot, die Entwicklungen auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Region zu überprüfen;

15. *bittet* die Staaten in Gebieten, in denen regionale Abmachungen auf dem Gebiet der Menschenrechte bislang nicht bestehen, den Abschluss von Vereinbarungen zu erwägen, mit dem Ziel, in ihrer jeweiligen Region geeignete regionale Einrichtungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zu schaffen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, wie in Programm 19 (Menschenrechte) des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 2002-2005³⁹⁵ vorgesehen, auch künftig den Austausch zwischen den Vereinten Nationen und denjenigen regionalen zwischenstaatlichen Organisationen zu stärken, die sich mit Menschenrechtsfragen befassen, und für die Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars zur Förderung regionaler Abmachungen ausreichende Mittel aus dem ordentlichen Haushalt für die technische Zusammenarbeit zur Verfügung zu stellen;

17. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars, sich auch weiterhin besonders mit der Frage zu befassen, wie die Länder der verschiedenen Regionen im Rahmen des Programms für technische Zusammenarbeit auf ihr Ersuchen hin am besten unterstützt werden können, und erforderlichenfalls entsprechende Empfehlungen dazu abzugeben;

18. *bittet* den Generalsekretär, in den Bericht, den er der Menschenrechtskommission auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung vorlegen wird, Informationen über die Fortschritte aufzunehmen, die seit Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien³⁹³ im Hinblick auf die Verstärkung

³⁹⁵ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/55/6/Rev.1)*.

des Informationsaustauschs und die Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen den mit Menschenrechtsfragen befassten Organen der Vereinten Nationen und den auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte tätigen Regionalorganisationen erzielt wurden;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der regionalen Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte vorzulegen, konkrete Vorschläge und Empfehlungen darüber abzugeben, wie die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Abmachungen auf dem Gebiet der Menschenrechte gestärkt werden kann, und darin auch die Ergebnisse der auf Grund dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen;

20. *beschließt*, diese Frage auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 57/211

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)³⁹⁶.

57/211. Menschenrechte und extreme Armut

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁹⁷, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁹⁸, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁹⁸ sowie anderer von den Vereinten Nationen verabschiedeter Menschenrechtsinstrumente,

in Anbetracht der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die von der Welt-

konferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden³⁹⁹, der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung, die am 12. März 1995 auf dem Weltgipfel verabschiedet wurden⁴⁰⁰, sowie des Ergebnisdokuments der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung mit dem Titel "Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt", das am 1. Juli 2000 in Genf verabschiedet wurde⁴⁰¹, und der Anerkennung des Beitrags der Ergebnisse der jüngsten Konferenzen, Sondertagungen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, beispielsweise der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) stattfand⁴⁰², und des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, der vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) stattfand⁴⁰³,

erfreut über den Beschluss des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, gemäß Ziffer 7 b) seines Durchführungsplans⁴⁰⁴ einen Weltsolidaritätsfonds zur Armutsbekämpfung und zur Förderung der sozialen und menschlichen Entwicklung einzurichten,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁰⁵ und die darin enthaltenen Entwicklungsziele, so auch die Verpflichtung, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als einen Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/196 vom 22. Dezember 1992, mit der sie den 17. Oktober zum Internationalen Tag für die Beseitigung der Armut erklärte, 48/183 vom 21. Dezember 1993, mit der sie 1996 zum Internationalen Jahr für die Beseitigung der Armut erklärte, 50/107 vom 20. Dezember 1995, mit der sie die erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) verkündete, und 56/207 vom 21. Dezember 2001 über die Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung

³⁹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

³⁹⁷ Resolution 217 A (III).

³⁹⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁹⁹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁴⁰⁰ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

⁴⁰¹ Resolution S-24/2, Anlage.

⁴⁰² Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁴⁰³ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage und Resolution 2, Anlage.

⁴⁰⁴ Ebd., Kap. I, Resolution 2, Anlage, Ziffer 7 b).

⁴⁰⁵ Siehe Resolution 55/2.